

## Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 20.02.1992, mit den letzten Änderungen vom 16.12.2010, 11.07.2013 und 22.06.2017 folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
  3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Verwaltungsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Benutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

## § 4 Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1.  | für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals                  | 70,00 €  |
| 2. für die Zulassung der gewerblichen Betätigung  |   |  |
| 2.1   | für den Einzelfall  | 50,00 €  |
| 2.2   | für eine Jahreszulassung als Bildhauer und Steinmetz                                | je Grabmal 5,00 €<br>mindestens jedoch 50,00 €       |
| Der Berechnung wird die Anzahl der im Vorjahr aufgestellten und betreuten Grabmale zugrunde gelegt. |   |  |
| 2.3   | für die Jahreszulassung zur Grabpflege  | je Grab 3,00 € jährlich<br>mindestens jedoch 50,00 € |
| Der Berechnung wird die Anzahl der im Vorjahr gepflegten Gräber zugrunde gelegt.                    |   |  |
| 2.4.  | für die Jahreszulassung sonstiger Gewerbetreibender                                 | 50,00 € bis 500,00 €                                 |
| 2.5.  | für eine mehrjährige Zulassung  | das entsprechende Vielfache der Jahresgebühr         |
| 3. für sonstige nachstehende Amtshandlungen:  |   |  |
| 3.1   | für die Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Urnen und Gebeinen    | 50,00 €  |
| 3.2   | für die Zustimmung zu Bestattungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen  | 30,00 €  |
| 3.3   | für die Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (nur bei Wahlgräbern) | 30,00 €  |

3.4	für die Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts	30,00 €
-----	---	---------

(2) Für die Festsetzung der Rahmengebühr und Ergänzung zu vorstehenden Bestimmungen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Bestattungsgebühren betragen:

1.	für die Bestattung oder Beisetzung	
1.1	von Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	800,00 €
1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	900,00 €
1.3	von Verstorbenen in einem Tiefgrab	1.300,00 €
1.4	von Urnen im Grabfeld	550,00 €
1.5	von Urnen im Grabfeld mit getrennter Aussegnung	640,00 €
1.6	von Urnen anonym	550,00 €
1.7	für die Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 50 % erhoben.	
1.8	für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 100 % erhoben.	

## (4) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

1.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.020,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1.700,00 €
2.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.1	im Grabfeld (0,60 m x 0,60 m)	600,00 €
2.2	anonym	600,00 €
2.3	für ein Urnenrasengrab	600,00 €
3.	für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts	
3.1	für ein Wahlgrab, einfachtief, je Einzelgrabfläche	1.980,00 €
3.2	für ein Wahlgrab, doppeltief, je Einzelgrabfläche	2.800,00 €
3.3	für ein Wahlgrab, doppelbreit	4.300,00 €
3.4	für ein Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	5.700,00 €
3.5	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (1,00 m x 1,00 m)	1.100,00 €
3.6	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (0,80 m x 0,60 m)	700,00 €
3.7	für eine Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenem Jahr	
	- beim Wahlgrab einfachtief	90,00 €
	- beim Wahlgrab doppeltief	130,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/einfachtief	200,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	270,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (1,00 m x 1,00 m)	60,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (0,80 m x 0,60 m)	45,00 €

## (5) Sonstige Benutzungsgebühren:

1.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Lorch und Waldhausen	440,00 €
2.	für die Benutzung der Aussegnungshalle Rattenharz	330,00 €
3.	für die Benutzung einer Leichenzelle	330,00 €

## (6) Für die Bestattung von Verstorbenen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofsordnung gelten folgende Gebührensätze:

## Bestattungsgebühren:

1.1	von Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	882,00 €
1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres im Einfachgrab	991,00 €
1.3	von Verstorbenen in einem Tiefgrab	1.397,00 €
1.4	von Urnen im Grabfeld	570,00 €
1.5	von Urnen im Grabfeld mit getrennter Aussegnung	703,00 €
1.6	von Urnen anonym	570,00 €
1.7	für die Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.5 in Höhe von 50 % erhoben.	

## Grabnutzungsgebühren:

1.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.407,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	2.550,00 €
2.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.1	im Grabfeld (0,60 m x 0,60 m)	861,00 €
2.2	anonym	861,00 €
2.3	für ein Urnenrasengrab	861,00 €
3.	für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts	
3.1	für ein Wahlgrab, einfachtief, je Einzelgrabfläche	2.970,00 €
3.2	für ein Wahlgrab, doppeltief, je Einzelgrabfläche	3.964,00 €
3.3	für ein Wahlgrab, doppelbreit	6.450,00 €
3.4	für ein Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	8.550,00 €
3.5	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (1,00 m x 1,00 m)	1.321,00 €
3.6	für ein Urnengrab, je Einzelgrabfläche (0,80 m x 0,60 m)	948,00 €
3.7	für eine Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenem Jahr	
	- beim Wahlgrab einfachtief	135,00 €
	- beim Wahlgrab doppeltief	176,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/einfachtief	300,00 €
	- beim Wahlgrab doppelbreit/doppeltief	390,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (1,00 m x 1,00 m)	88,00 €
	- beim Urnenwahlgrab (0,80 m x 0,60 m)	63,00 €

## Sonstige Benutzungsgebühren:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Benutzung der Aussegnungshalle Lorch und Waldhausen | 660,00 € |
| 2. | für die Benutzung der Aussegnungshalle Rattenharz           | 495,00 € |
| 3. | für die Benutzung einer Leichenzelle                        | 361,00 € |

(7) Plattenbeläge/Trittplatten werden nur noch in Urnengrabfeldern verlegt. Bei Urnenrasengräbern werden entfallen die Trittplatten, dafür werden Namenstafeln verlegt. Die Gebühren hierfür betragen:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Trittplatten bei Urnengräbern       | 150,00 € |
| 2. | für die Namensplatten bei Urnenrasengräbern | 300,00 € |

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 20.02.1992 in der Fassung vom 11.07.2013 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lorch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Lorch, den 23.06.2017

gez.  
Bühler, Bürgermeister